

## Aktuelles zur betrieblichen Altersversorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern

---

### Keine Rückstellungen für gewinnabhängige Zusagen

Der Fall: Eine GmbH gewährte ihrem GGF eine Pensionszusage in Höhe von 70 % seines letzten Einkommens inkl. gewinnabhängiger Tantieme. Für die Rückstellungsbe-  
rechnung wurde jeweils die im abgelaufenen Jahr tatsächlich gezahlte Tantieme be-  
rücksichtigt. Nach Meinung der GmbH sei ja gesetzlich nur die Einbeziehung „künfti-  
ger“ gewinnabhängiger Bezüge gem. § 6a EStG nicht erlaubt.

Dieser Argumentation folgte der BFH mit Beschluss vom 03.03.2010 nicht und verwei-  
gerte die Anerkennung der Rückstellungen für den gewinnabhängigen Teil. Im Übrigen  
hat der BFH offen gelassen, ob die im Alter tatsächlich gezahlte Rente auf Basis der  
feststehenden Tantieme des letzten Jahres als Betriebsausgabe anerkannt wird oder  
als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln ist.

### Bedeutung für die Praxis

Wir empfehlen grundsätzlich, gewinnabhängige Tantiemen erst dann in Pensionszusa-  
gen zu berücksichtigen, wenn Sie dem Grunde und der Höhe nach eindeutig festste-  
hen. Dies kann z. B. durch Umwandlung der Tantieme nach Feststellung aber vor Fäl-  
ligkeit geschehen.

### Gehaltskürzung bei gehaltsabhängigen Zusagen

Am 11.02.2010 hatte das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht über einen Fall zu  
entscheiden, in dem einem GGF wegen der wirtschaftlich schlechten Situation des  
Unternehmens einige Jahre kein Gehalt gezahlt wurde. Zur gehaltsabhängigen Pensi-  
onzusage wurde nichts geregelt. Das Finanzamt unterstellte, dass aufgrund dieser  
„Gehaltsanpassung auf Null“ auch die Pensionszusage entfallen würde und forderte  
eine Auflösung der Rückstellungen.

Das Gericht hingegen erlaubte der GmbH, die Zusage in Höhe des erdienten Teils  
aufrecht zu halten. Die Gehaltsabhängigkeit der Zusage sei offensichtlich nur auf re-  
guläre Gehaltsanpassungen zu beziehen. Deshalb bestehe eine Regelungslücke, die  
durch Vertragsauslegung zu schließen sei. Dabei ging das Gericht davon aus, dass  
eine Kürzung des Gehaltes und zusätzlich eine Kürzung der Zusage zu einer unzumut-  
baren Doppelbelastung des GGF führen würde.

Aufgrund des Sanierungscharakters des vorübergehenden Gehaltsverzichtes sei auch  
keine Überversorgungsprüfung vorzunehmen. Abgesehen davon sei die 75 %-Grenze  
ohnein nur ein Indiz, das stets im Gesamtzusammenhang zu würdigen sei.

## Bedeutung für die Praxis

Das Finanzamt hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Trotzdem ist die Entscheidung für die Praxis von Bedeutung. Das Gericht betonte in seiner Begründung mehrmals den Ausnahmecharakter der Entscheidung. Deshalb sollte bei jeder Gehaltskürzung sorgfältig darauf geachtet werden auch die etwaigen Folgen für die betriebliche Altersversorgung vertraglich zu vereinbaren.

## Neu: „Aktuelle Entwicklungen in der GGF-Versorgung“

In den vergangenen Monaten hat sich im Bereich der GGF-Versorgung einiges getan. Mehrere Urteile und Erlasse der Finanzverwaltung bringen teilweise neue Restriktionen, eröffnen aber auch den einen oder anderen Gestaltungsspielraum.

Mit Schreiben vom 12.03.2010 hat das BMF auch für die Rückstellungsbildung nach BilMoG neue Möglichkeiten geschaffen, die Höhe der handelsrechtlichen Verpflichtung zu steuern, ohne auf Steuervorteile zu verzichten.

Aus diesem Grund bietet die febs Akademie das aktuelle Zusatzseminar

„Aktuelle Entwicklungen in der GGF-Versorgung“ am 16.06.2010

an. Detailinfos finden Sie wie immer unter <http://www.febs-consulting.de/seminare>.

## Ihr Ansprechpartner

febs Consulting GmbH  
Andreas Buttler  
Geschäftsführer

Am Hochacker 3  
85630 Grasbrunn/München  
Tel. 089/890 42 86-10  
<http://www.febs-consulting.de>  
<mailto:andreas.buttler@febs-consulting.de>

[www.febs-consulting.de](http://www.febs-consulting.de)

Als unabhängige Sachverständige und zugelassener Rentenberater beraten wir Arbeitgeber in allen Fragen rund um betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten. Wir analysieren und sanieren bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und unterstützen Arbeitgeber bei der Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs.

febs Consulting GmbH  
Am Hochacker 3  
85630 Grasbrunn/München

Sitz: Grasbrunn (AG München - HRB 156946)  
Geschäftsführer:  
Andreas Buttler, Manfred Baier

Telefon (089) 890 42 86-0  
Fax (089) 890 42 86-50  
[www.febs-consulting.de](http://www.febs-consulting.de)